Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 9520.) Gesetz, betreffend die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I und dem Landgericht I in Berlin, sowie die Handhabung der Disziplinargewalt bei dem ersteren Gerichte. Vom 10. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Ueber die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I und dem Landgericht I in Berlin, sowie über die Handhabung der Disziplinargewalt bei dem ersteren Gerichte werden die folgenden besonderen Vorschriften erlassen.

§. 2.

Bei dem Amtsgerichte steht das Recht der Aufsicht einem Amtsrichter zu, welcher den Amtstitel Amtsgerichtspräsident führt und in den Besoldungsetat der Landgerichtspräsidenten aufgenommen wird. Derselbe wird vom Könige ernannt.

§. 3.

Das Recht der Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten erstreckt sich auf alle bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten Beamten.

§. 4.

Hinsichtlich der bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten richterlichen Beamten werden sämmtliche Befugnisse, welche nach dem Gesetze vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetz-Samml. S. 218), und nach dem Gesetze vom 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (Gesetz-Samml. S. 345), dem Präsidenten

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1892.

des Landgerichts zustehen, statt durch diesen durch den Amtsgerichtspräsidenten, hinsichtlich des Letzteren durch den Präsidenten des Kammergerichts ausgeübt.

Soweit gegen Verfügungen des Amtsgerichtspräsidenten, welche auf Grund der im ersten Absatze bezeichneten Gesetze ergehen, die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig ist, entscheidet über dieselbe der Präsident des Kammergerichts.

§. 5.

Die Geldstrafen, welche auf Grund der Disziplinargesetze von den Aufsichtsbeamten bei den Amtsgerichten verhängt werden dürfen, können von dem Amtsgerichtspräsidenten bis zum Betrage von dreißig Mark festgesetzt werden.

§. 6.

Der Amtsgerichtspräsident kann die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch Richter desselben Gerichts ausüben. Die Richter, welche von ihm zu beauftragen sind, werden durch den Justizminister bestimmt.

§. 7.

Die nach Maßgabe des §. 6 von dem Amtsgerichtspräsidenten beauftragten Richter haben seinen dienstlichen Anordnungen nachzukommen und handeln als seine Vertreter. Sie sind zu allen in dem Recht der Aufsicht liegenden Amtshandlungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§. 8.

Im Falle der Verhinderung wird der Amtsgerichtspräsident in seinen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch den nach §. 6 beauftragten Richter vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§. 9.

Der Präsident des Landgerichts kann die Aufsicht über die bei dem Landgericht angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch die ihm unterstellten Direktoren ausüben, auf welche die Vorschriften des §. 7 entsprechende Anwendung finden.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 10. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

(Nr. 9521.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch die Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 10. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die durch Verordnung vom 2. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 166) über das Vermögen des Königs Georg verhängte Beschlagnahme wird aufgehoben.

Artikel II.

Mit Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 10. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

(Nr. 9521.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch die Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 10. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die durch Verordnung vom 2. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 169) über das Vermögen des Königs Georg verhängte Beschlagnahme wird aufgehoben.

Artikel II.

Mit Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 10. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

Redigirt im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.